

Benutzungsordnung für die Grillplätze in Rheurdt und Schaephuysen

Die Grillplätze werden an Erwachsene vergeben!

1. Vor Benutzung der Grillplätze sind die Einrichtungsgegenstände und der Platz vom Benutzer auf die Verkehrssicherheit hin zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind Einrichtungsgegenstände und Teile des Platzes zu sperren.
2. Die Grillplätze sind nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung ordnungsgemäß zu reinigen. Getränkepavillons, Getränkewagen, Zelte und andere Aufbauten bzw. Gegenstände sind ebenfalls unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung zu entfernen. Die Säuberungs- und Aufräumarbeiten sind bis spätestens 12 Stunden nach Abschluss der Veranstaltung abzuschließen. Sollte der Grillplatz vor Ablauf dieser Frist von anderen Gruppen genutzt werden, sind bis zur neuen Nutzung die Säuberung und Entfernung der Aufbauten vorzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Grillplätze dürfen für die Bewirtung keine Einwegmaterialien, wie Einweggetränkeverpackungen, Einwegtrinkgefäße, Einweggeschirr und Einwegbesteck verwandt werden. Bezüglich Geschirr und Besteck wird auf den entgeltlichen Geschirr- und Besteckverleih hingewiesen.
4. Während der Veranstaltung sind für unvermeidbare Abfälle geeignete Behältnisse aufzustellen. Die Abfallbehältnisse sind unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung in Müllsäcke zu entleeren, die Müllsäcke sind mitzunehmen. Der Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung können auch Müllsäcke bei der Gemeindeverwaltung erworben werden.
5. Offene Feuer (z. B. Lagerfeuer) dürfen nicht abgebrannt werden, mit Ausnahme in der auf dem Grillplatz Schaephuysen vorgesehenen Lagerfeuerstelle. Bei Trockenheit und Windeinwirkung darf auch hier kein offenes Feuer abgebrannt werden. Das Feuer ist so klein zu halten, dass eine Brandgefährdung nicht entsteht.
6. Vor Abschluss der Veranstaltung bzw. vor Verlassen des Geländes ist die beim Grillen verwandte Holzkohlenglut ordnungsgemäß abzulöschen. Die Veranstalter sind verpflichtet, Löschgerät bereitzuhalten. Die Asche darf nicht ins Gelände gekippt werden, sondern ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für eventuelle Lagerfeuer auf dem Grillplatz Schaephuysen.
7. Die Grilleinrichtungen (Glutpfanne und Rost) sind unter Verschluss zu nehmen. Die Schlüssel sind bei den Verwaltern des jeweiligen Grillplatzes zum nächstmöglichen Termin abzugeben.
8. Die Toilettenanlagen der Grillplätze sind ordnungsgemäß zu säubern.

9. Gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz sind zum Schutz der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr alle Betätigungen zu verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Gemäß § 10 Landesimmissionsschutzgesetz sind Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergäräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. **Ab 22.00 Uhr ist der Betrieb von Tonwiedergabegeräten verboten.** Bei Verstößen gegen diese Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes wird die Gemeinde Rheurdt als örtliche Ordnungsbehörde gegen die/den Verantwortlichen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz einleiten und Bußgelder festsetzen.
10. Sollte der Grillplatz oder die Toilettenanlagen nicht im ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden, wird die Gemeinde Rheurdt die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Veranstalters ausführen. Zu diesem Zweck sind vom Veranstalter bei der Entgegennahme der Schlüssel Kautionen in Höhe von 20,00 € zu hinterlegen, die erst nach Abnahme des Platzes wieder ausgezahlt werden. Außerdem wird in solchen Fällen ein Benutzungsverbot für die Zukunft ausgesprochen.
11. Die Gemeinde Rheurdt übernimmt für das Gelände keine Haftung, die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr. Insoweit ist mit der Erklärung über die Anerkennung der Benutzungsordnung auch der Haftungsausschuss für die Gemeinde Rheurdt bestätigt.